

Satzung

für den Diakonie-Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach

Präambel

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Die Diakonie sieht ihre Aufgabe darin, den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne zu helfen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schaffen die Kirchengemeinde diakonische Dienste und Einrichtungen. Sie tragen ferner Sorge dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden.

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages wurde der Diakonie-Förderkreis gegründet.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Berghausen-Wöschbach hat am 6. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Diakonie-Förderkreises

(1) Zur Förderung der diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach, im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt, und der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal wird ein Diakoniefond gebildet.

Dieser trägt den Namen „Diakonie-Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen-Wöschbach“.

(2) Im Einzelnen werden gemäß Absatz 1 gefördert:

1. Seelsorgerliche Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal, die mit den Krankenkassen und der Pflegeversicherung nicht abgerechnet werden können.
2. Die Finanzierung des ungedeckten Aufwandes der Ökumenischen Diakoniestation Pfinztal
3. Die Betreuung von alten, kranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen
4. Der Hospizdienst Pfinztal
5. Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde

(3) Der Diakonie-Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mittel des Diakonie-Förderkreises

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen können einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Diakonie-Förderkreis einzahlen.

(2) Die Beitragszahlungen an den Diakonie-Förderkreis sind jährlich im voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres zu leisten.

(3) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Leistungen des Diakonie-Förderkreises

Das zuständige Organ der Kirchengemeinde bestimmt die Verteilung der Mittel des Diakonie-Förderkreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 4

Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Diakonie-Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

§ 5

Versammlung des Diakonie-Förderkreises

(1) Der Kirchengemeinderat beruft einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.

(2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Diakonie-Förderkreises zu beraten und einen Jahresbericht des Kirchengemeinderates entgegenzunehmen.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit. Diese sind die Ansprechpartner für den Kirchengemeinderat. Sie sprechen die Aktivitäten des Diakonie-Förderkreises mit dem Kirchengemeinderat ab.

§ 6

Vermögensverwaltung

Die Mittel des Diakonie-Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

§ 7

Verbindlichkeit der Satzung

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Diakonie-Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Pfinztal-Berghausen, den 6. Dezember 2001

[Redacted]
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

[Redacted]
Kirchengemeinderatsmitglied

